

1. VL fehlt

12.3.07

## 7.3.3. Die Prozessethik – ein modern gefasstes Naturrecht

---

fehlt – Folie

### **Whitehead:**

Berufung durch Gott – ist das was wir biblisch Schöpfungsfrieden nennen

Prozessethik in dt.sprach. Bereich Randexistenz

### **Frederick Ferré:**

Trilogie, 3. Band zur Ethik: Konstruktivistische Ethik

Ethik braucht innere Kohärenz & sachbezogene Adäquanz/Angemessenheit

Als Wissenschaft basiert Ethik auch auf unmittelbaren Intuitionen/Gefühlen.  
Jede wiss. Aussage enthält auch emotionale Elemente!

Alle Seiende ist ein „Zentrum“ erfahrungsbasierter, konstruktivist., nicht subjektivist. Wertungen. Wertungen ist hier auch geeignet/nicht geeignet, muss nicht moralisch wertend verstanden werden.

Der Mensch kann auch eth. Wertungen vornehmen. Ethik reflektiert das.

Adäquanz: **Prinzip der Fülle** (fullness) – Mensch tendiert dazu ein Maximum an vorsittlichen Gütern zu verwirklichen! Realisiere Maximum an Lebensfülle!

Kohärenz: **Prinzip der Ganzheitlichkeit** (wholeness) – Volle Bandbreite der Güter muss auch lange Sicht erhalten bleiben, bewahrt bleiben!

Wertungen der Tiere sind in gewisser Analogie zu dem, was der Mensch tut. So übernehmen Tiere auch so etwas wie Freiheit und Verantwortung für das eigene Leben. Tiere und Pflanzen verhalten sich zu Umwelt = Organizismus.  
Centers of apriziation and valuing.

Differenzierung Religion & Philosophie:

Relig. Ethik ist heiß – phil. Ethik ist „cool“.

Verbindung mit Lebensmodellen/-gemeinschaften weckt Motivationen & Emotionen.

Was bringt Prozessethik?

Anspruch, dass es überpositive & durch Diskurs einzuholende Normen gibt.

Keine Beliebigkeit, es gibt etwas Vorgegebenes durch die Art, wie wir Lebewesen konstruiert sind. Whiteheads Kosmologie speist sich aus naturwiss. Kategorien des 20. Jh. - va. aus der Darwin'schen Prozesskategorie. Natur wird hier stärker dynamisch gedacht als in klass. Naturrechtslehre. Aber auch Teleonomien bei Thomas. Stärker aber bei Whitehead. Prozessethik kann eher in mod. naturwiss. Diskurs akzeptiert werden. Gemässiger Konstruktivismus – das Paradigma der Erkenntnis heute.

Aristotelische Wurzeln von Whitehead: Transfer ins 21.Jhdt.  
-> Rezeption durch amerikan. kath. TheologInnen

### 7.3.4. Der bleibende Stellenwert der Naturrechtsansätze

---

Stärken:

- Unverzichtbarkeit des Rekurses auf das, was ist (= Sein, Natur) zur Begründung dessen, was sein soll.
- Chance einer diff. Rückbindung des Sollens an das Sein. Pluridynamik wahrnehmen!

Schwächen:

- Gefahr des Verdeckens geschichtlicher Bedingtheit naturrecht. Normen; das Sein legt nicht zwingend fest, was gesollt ist -> umgehbar d. Verbindung zur Vertragstheorie – Naturrecht und Vertragstheorie sind wechselseitig offen
- Blindheit f. das neuzeitliche Freiheitsproblem: behebbar d. evolutionäre Sicht – innere Dynamik der Natur auf wachsende Freiheit hin. Rahner: Geist ist immer mehr Freiheit – mit so einem Verständnis ist das möglich.

### 7.3.5. Die wechselseitige Bezogenheit von Naturrechts- und Vertragstheorien

---

<b>Vertragstheorien</b>	
AP: Autonomie der Subjekte / der Gemeinschaft aller Subjekte: Gesollt ist, was alle Vertragspartner vernünftiger Weise miteinander vereinbaren <i>müssen</i> , um gut leben zu können.	
Um zu klären, was gesollt ist (incl. Frage, wer als Vertragspartner anerkannt werden muss!), bedarf vielfaches des Rekurses auf Tatsachen, d.h. auf die „Natur“	Um zur Feststellung einer Entsprechung zwischen Sein und Sollen zu gelangen, bedarf es der Sinn-Deutung der vorfindbaren Natur im Diskurs der Vertragspartner
<b>Naturrechtstheorien</b>	
AP: Die Autonomie der geschaffenen Wirklichkeiten: Gesollt ist was Natur der Sache = den empirischen Gesetzmäßigkeiten „entspricht“	

## 7.4 Gerechtigkeit als klassisches Substrat naturrechtlichen und vertragstheoretischen Denkens

---

### 7.4.1 Zur Geschichte der Gerechtigkeitstheorie

---

#### AT

---

fast alle altorient. Religionen kennen Gottheit der Gerechtigkeit  
Gott = Geber der Gerechtigkeit (sedaqah) -> Bund Gottes mit dem Volk inkl. aller Forderungen

Forderung nach Gerechtigkeit

- in Rechtssprechung
- Ausübung der Königherrschaft
- Verhalten der Menschen
- Gestaltung der Ordnung im Staat und in der Schöpfung

Ethik wird in Geschichte immer deutlicher über den Kult gestellt!

vgl. Hosea & Amos -> Jesus: Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer

Tora = Buch der eth. Weisungen Gottes.

Geltung: bevorzugt gegen über Benachteiligten: Gott auf Seite d.

Kleinen/Schwachen – Umgang mit diesen Gruppen ist der Prüfstein der Gerechtigkeit -> spiegelt die Situation Israels selbst wieder

Ursymbol der Gerechtigkeit Gottes: *Bund* Gottes mit seiner Schöpfung ->

vertragstheoret. Grundelement. Bund mit Noah gilt allem, was lebt auf der

Erde. Alle Lebewesen sind AdressatInnen (Pflanzen sind im AT keine

Lebewesen), Tiere sind Gegenstand von Schutzvorschriften der Tora (Status wie Sklaven).

#### NT

---

bes. *Mt*: Jesus lehrt „Weg der Gerechtigkeit“ (*Mt* 21,32)

Gerechtigkeit = Zeichen des anbrechenden Himmelreichs (*Mt* 6,33)

Bergpredigt = Summe der „größeren Gerechtigkeit“ (*Mt* 5,20)

aus der Quelle des Gebetes (Vater Unser = exakt Mitte von *Mt* 5-7)

Gerechtigkeit kann nur dort wachsen, wo sich Menschen Gott öffnen -> Vater Unser in der Mitte der Bergpredigt, das Gebet ist nötig, um gerecht zu handeln

#### **griechische Antike:**

---

(dikaiosynē) [dikaiosyne]= das Gestellte, Festgesetzte

Gerechtigkeit primär als Haltung bzw. Tugend

**Plato:** die herausragende der vier Kardinaltugenden, Gerechtigkeit wird von allen Einzelnen der Polis gefordert (and. Tugend nur von gew. Ständen)

**Aristoteles** (384-323): erste „Gerechtigkeitstheorie“ (*EN V*)

---

Prinzip d. Gerechtigkeit: Gleichheit d. Proportion = Verhältnismäßigkeit

1. **Gerechtigkeit als Generaltugend:**

höchste aller Tugenden: einem jeden das Seine geben = angemessene Berücksichtigung des Gemeinwohls

2. **Gerechtigkeit als rechtlich-ökonomische Bereichstugend:**

- **Verteilungsgerechtigkeit** der Polis gegenüber BürgerInnen  
Gleichheit in geometrisch-analoger Proportion: wer viel gibt, erhält viel zurück ( $L_1 : R_1 = L_2 : R_2$ ) Bsp. Steuern zahlen; -> heute sozialstaatl. Leistung steht in Proportion zur Bedürftigkeit; z.B. Einkommenshöhe nach unterschiedlich langen Ausbildungszeiten
- **Verkehrs-/ Tauschgerechtigkeit** der Menschen untereinander  
Gleichheit in arithmetisch-absoluter Proportion:  
Tausch gleich wertvoller Dinge (1 : 1)

3 Arten von Beziehungen:

Einzelne – Staat, Staat – Einzelne, Menschen untereinander

-> herausfinden auf welcher Ebene befinden wir uns

z.B. Frage der Medizinethik – was ist mit selbst verschuldeten Krankheiten?

**Thomas von Aquin** (1224-1274) führt Aristoteles weiter!

---

**iustitia legalis** (= vor dem Gesetz ist jeder gleich) als Ausrichtung auf bonum commune

als Aristoteles **iustitia distributiva**: Verteilungsgerechtigkeit & **iustitia commutativa**: Tauschgerechtigkeit

**Immanuel Kant** (1724-1804)

---

Gerechtigkeit =: kategorischer Imperativ (rein formal! )

2. Fassung kategorischer Imperativ: „... zugleich als Zweck und nie bloß als Mittel“ - Begründung in der menschl. Vernunftnatur.

Kant beschreibt nur Haltung der Achtung vor der Würde des and. Menschen – das ist noch keine konkrete Norm für die Abwägung konfliktueller Güter – keine Prämissen für die Deduktion.

**kath. Soziallehre**

---

Orientierung an Thomas

Gerechtigkeit = seit RN 1891 oberster eth. Maßstab

iustitia distributiva seit QA 1931 neuer Begriff „**iustitia socialis**“ = soziale Gerechtigkeit

globaler Aspekt seit Konzilszeit im Blick (1963 PT, 1967 PP ): internat.

Gerechtigkeit zw. reichen und armen Ländern, z.B. pacem in terris

Weltversammlung ÖRK Vancouver 1983 (ökumenisch):  
„konziliarer Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“  
-> Gerechtigkeit als Säule der christl. Sozialethik, untrennbar verbunden mit  
den Frieden und Schöpfungsbewahrung für künft. Generationen

## 7.4.2 Systematische Überlegungen

---

Leitziel ist die Gerechtigkeit – alle Menschen gehören zusammen.  
Verhältnisbestimmung zw. Individuum und Gemeinschaft.  
Menschen müssen sehen, dass sie Verantwortung für die Gemeinschaft haben.  
Gerechtigkeit sichert Freiheit & fordert Beitrag des Einzelnen.  
Lässt sich auf Dauer nicht vom Staat erzwingen – es ist aber unerlässlich,  
wenn ein Staat Bestand haben will -> Gerechtigkeit können wir nicht machen,  
es braucht Bereitschaft aller Mitglieder.

Ort der Gerechtigkeit: Interessenkollision/ Güterkonflikt  
Maxime: „Jedem das Seine“ – im Rahmen der Möglichkeiten (nicht: „jedem das  
Gleiche“)  
Gerechtigkeitsfrage stellt sich dort, wo es um Knappheiten geht.  
Ökonomie: wo können wir effizienter wirtschaften, um das Knappheitsproblem  
zu minimieren. Ethik schaut auch Knappheiten an als Materialobjekt –  
Formalobjekt ist aber Gerechtigkeit.

### 1) Wer ist „quisque“

(jeder [einzelnen]) =: AdressatIn d. Gerechtigkeit = Trägerin v. Würde?

a) auch das vorgeburtliche menschliche Leben?

(zugespitzt: Embryo im Reagenzglas)

kath. Argumentation:

ja, wegen Potenzialität – Individualität – Kontinuität

klass. Leserichtung: naturrechtlich vom Embryo → geborenen M'n;

Einwand der Naturwissenschaftler: mit Potentialität ist es schnell

vorbei ohne Einnistung, könnte aus Zwillingsdraus werden,

Unterschied Uterus – in Vitro -> Rede von Personstatus ist so

argumentiert schwierig

heute besser: vertragstheoretisch(/diskurstheoretisch) vom

erwachsenen Vertragspartner zu dessen Lebensanfang zurück

(Frage: ab welchem Moment hätte ich mir gewünscht, dass mein

Leben geschützt ist?) rückwirkende Absicherung; Entkräftung

vieler Kritikpunkte

b) auch das nichtmenschliche Leben ?

ja, wegen Fähigkeit aller Lebewesen, eigene Ziele zu verfolgen

(Aristoteles: immanentes Strebevermögen = „Seele“; Plato hätte das so nicht  
genannt)

vegetatives Strebevermögen: Grundfunktionen

sensitives St.: über die Sinneswahrnehmung gesteuert  
rationale St.: Diskurs mit and. Menschen

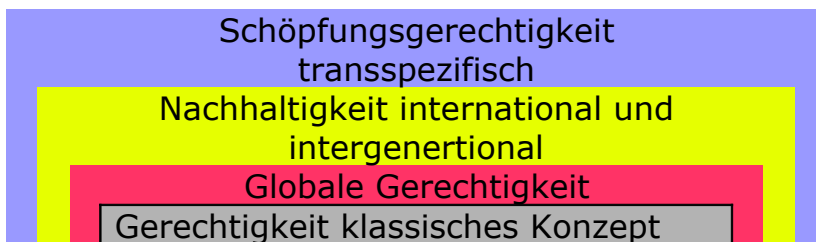
Frido Riken & Rosenberger: auch Tier und Pflanze hat Eigenwert, Wert in sich  
(Konsequenzen für Menschheit: v. a. Jonas; vgl. 2.4)

**2) Was ist das „suum“, das ihm/ ihr Angemessene? Und**

**3) Wo sind die Grenzen des Möglichen?**

Wieviel % unseres BIP können wir für Gesundheit, Bildung, ... ausgeben?  
Grundsatzentscheidung. Balance zwischen den Generationen.

**Die wachsende Reichweite der Gerechtigkeit**



VL fehlt

9.4.08

weiter 7.5.4.

Wurzel aller Kritikpunkte ist der Empirismus: nur empir. Fakten als Grundlage einer Ethik, keine metaphy. Spekulationen  
-> damit fällt das Subjekt heraus, der Individuum, das Träger von Glück ist – es zählt nur noch die Glücksmenge (nur noch der Tee, nicht die Teetasse).  
Reduktive Sicht der Wk. - Glück ist immer Glück eines bestimmten Individuums.

Rosenberger Synthese:

**Verbindung von Gerechtigkeits- und Nutzenüberlegungen**

Gerechtigkeit und Nutzen können nicht aufeinander reduziert werden.  
Gerechtigkeit richtet Blick auf die Würde des Subjekts – Würde hat keinen Preis, ist nicht quantifizierbar.  
Nützlichkeitsprinzip ist gerecht, aber bringt quantitative Aspekte in Abwägungsprozesse ein – diese lassen sich nicht aus Gerechtigkeitsvorstellungen ableiten. Aber quantitative Aspekte braucht es für die Abwägung. Diese Gewichtungen betreffen in der Realität auch essentielle

Dinge (Bsp. Spenderniere).

Wer hat Würde? Was bringt mehr Nutzen? - nicht voneinander herleitbar

Beide Ansätze entsprechen erkenntnistheoretisch einer Grundperspektive:  
unbeteiligte/r BeobachterIn – betroffene/r TeilnehmerIn

1.P.P.: Ethisches Handeln nur möglich, wo sich eigenständige Subjekte  
begegnen und Diskurs über Gerechtigkeit

3.P.P.: Ethik ist Abwägung konkurrierenden Interessen im Konfliktfall – braucht  
Quantifizierung und Standpunkt d. unbeteiligten Beobachters.

Nützlichkeitsethik ist Resultat empir. Beobachtung.

Umfassendere Perspektive ist 1.P.Perspektive: Blick auf die konkreten  
Individuen -> Intersubjektivität.

Gg. Kant: für Kant sind Nutzenüberlegungen völlig rauszuhalten  
(deontologische Ethik),

Bsp. Lügen gegenüber Naziregime würde Kant ablehnen

## **7.6. Verantwortung: Die begrenzte Reichweite sittlicher Freiheit**

---

Schuld und Verantwortung

vgl. Nationalsozialismus-Debatte nach 60 Jahren

Jurist. Thema Verantwortung erstmals im Mittelalter

Ethik: Begriff Verantwortung erstmals bei Max Weber (1864 – 1920)

1919 Politik als Beruf:

„Verantwortungsethik“ im Gegensatz zur Gesinnungsethik

Entscheidend sind lt. Gesinnungsethik gute Absichten – aber es braucht lt.

Weber einen Verantwortungsethiker in der Politik - **Folgen**betrachtungen

Mittelalterliche Ethik formulierte das lt. Korff in der Kardinaltugend der Klugheit  
– nun aber auch mit Methode.

Weber: Klugheit heisst die Folgen vorneweg zu überlegen.

Welt ist ansich komplexer geworden.

Hans Jonas, Prinzip Verantwortung, 1979

Höffe, Moral als Preis der Moderne, 1993

nennt Gründe: mod. Wiss. und Technik sind moralanfälliger – Handeln hat  
weitreichendere Folgen, wir brauchen mehr Regeln

Es geht um Handlungsverantwortung (für was?) und Aufgabenverantwortung  
(wer?).

### **7.6.1. Die Bedeutung des Verantwortungsbegriffs**

---

Jurist. Begriff im MA: vor Gericht Rechenschaft ablegen

-> in der Ethik geht es um:

Wer (Subjekt) ist vor wem (Instanz) für was (Objekt) verantwortlich?

Wen können und müssen wir die Verantwortung f. konkretes Handeln zuschreiben?

Frage nach Reichweite der Handlungsspielräume (= Reichweite des Können)  
& Fragen nach Sollensansprüche (= Reichweite des Sollen )

Deutlich zu unterscheiden von Schuldfrage

Bsp. „Eltern haften für ihre Kinder“ unabhg. der Schuldfrage

Bsp. Pflegebedürftige Menschen – Staat stellt Regressansprüche an die Kinder

Der Verantwortliche ist nicht immer schuldig, der Verantwortliche ist nicht immer schuldig für die Folgen (Bsp. Brandstiftung, Treibhauseffekt vor 1980er-Jahre).

Schuld und Verantwortung unterscheiden!

Funktionsmechanismus : Zuschreibung durch Begrenzung

d.h. wir suchen nach dem, den wir die Verantwortung zuschreiben können – dafür muss das Objekt begrenzt werden & wer ist denn für dieses verantwortlich

Gg. Levinas, Jenseits des Seins: Einzelmensch hat auch Verantwortung f.d. Unglück und die Schuld des Anderen

-> Diff. Verantwortung/Schuld fehlt hier

Bsp. Kaprun-Unglück: keine Verantwortung eruierbar d.d. Gericht

-> Kirche hätte and. Wege von Versöhnung vorschlagen sollen

## **7.6.2 Die drei Determinanten von Verantwortung**

---

Objekt: von vormoderner „Folgenverantwortung“ (dann, wenn der Schaden entstanden ist) zu moderner „**Vorsorgeverantwortung**“ (W . Korff 2001) – Verantwortung f. künftige Generationen

Instrument: Technikfolgenabschätzung (durch unabhängige Institute ) & Technikfolgenbewertung (durch Gesellschaft + Politik )

Subjekt: Bereich struktureller Verantwortung zunehmend größer (Bsp. Arbeitslosigkeit, Hunger, Klima, ...)

Gestaltung globaler Regelsysteme unerlässlich (Bsp. Rio-Konferenz, ...)

älteste Verantwortungsinstitution: Familie (als Subsidiaritätsprinzip)

NB: Institutionen haften „lebenslänglich“, auch für Vorläuferinstitutionen

Bsp. der österr./deutsche Staat zahlt für die Schuld der Nazis.

Instanz: eigenes Gewissen + Gemeinschaft (sittl. Wahrheit ist intersubjektive Wahrheit) - gleich ursprünglich

früher war die Verantwortungsinstanz die Sippe, Dorfgemeinschaft, ...  
in ausdifferenzierter Gesellschaft meist ein Teilsystem (Recht, Wirtschaft, Politik, Medien, Religion . . .) - Unsichtbarkeit der Verantwortungsinstanzen ist eine Chance, weil Internalisierung von Verantwortung notwendig ist

## 7.7 Handlungstheorie und Normfindung

---

Folgen = einziger Maßstab zur Bewertung d. Handlung (Utilitarismus)?  
aber Ethik ist kommunikatives Tun – mit der Handlung drücke ich etwas von mir selber aus -> Existenzialethik: Handeln = primär Selbstaussdruck des Handelnden

Handlung = „**Ausdruckshandlung**“ (Rudolf Ginters)  
„kommunikativ“ (Jürgen Habermas), sie sagt etwas

Absicht + (lebensgeschichtlicher) Kontext des/der Handelnden müssen mit berücksichtigt werden

Bsp. Fordert Schlussstrich ein Nachfahre der TäterInnen oder der Opfer?

### 7.7.1 Tun und Unterlassen – (k)ein Unterschied?

---

Bsp. Unterscheidung akt. - pass. Euthanasie = heuchlerisch - sagt der Utilitarist (Folge Sterben ist dieselbe)

A. Clow: The latest Dekalog

5. Gebot – Du sollst nicht töten, aber du brauchst dich nicht übertrieben anstrengen, Leben zu erhalten / Spottvers

-> nicht konsequenter Lebensschutz

-> nicht konsequente Förderung der Lebensqualität

Abwägung Lebensschutz / Lebensqualität ist lt. Utilitarismus inkonsequent

prinzipielle Unterscheidung Tun - Unterlassen überhaupt begründbar?

oft stillschweigend vorausgesetztes, unbegründetes Axiom!

Verweis auf Evidenz, aber nicht sagen, worin der Unterschied besteht

Intuitive Meinung ist oft einfach nicht richtig (hirntoter Mensch)

Asymetrie der Bewertung ist nicht in allen Bereichen vorhanden (aktiv tötende Mutter & aktiv verhungern lassende Mutter; Güter nicht in Hungergebiet schicken oder Lebensmittel von dort kaufen) - > lt. Birnbach nur im Bereich mittlerer Distanz (Bsp. Beobachten von Überfall in der Strassenbahn)

->

Ursprüngl. Kontext : Antwort auf Frage nach Verantwortung :

im Nahbereich: immer für Tun + Unterlassen

im Fernbereich : weder - noch  
im mittleren Bereich : für Tun, aber kaum für Unterlassen

Beziehung Arzt / Sterbender ist absolute Nahbeziehung (wie Mutter - Kind)  
- Argument des prinzipiellen Unterschieds gilt nicht lt. Birnbacher

Je mehr Nähe – desto mehr Verantwortung  
Je weniger Nähe – desto weniger Verantwortung  
Im Mittelfall: Hohe Verantwortung fürs Tun, mittlere Verantwortung fürs Unterlassen

16.4.08

Unterlassen (im Nahbereich) \* Ursache seiner Folgen ?  
wonach unterscheiden wir (Teil-) Ursachen von Randbedingungen ?  
Ursachen = unerwartet oder unerwünscht (D . Birnbacher )  
-> Zuschreibung von Ursächlichkeit = abhängig von ml Deutung  
b Frage nicht, ob Unterlassen Ursache (deskriptiv) ,  
sondern wie dies zu bewerten (präskriptiv)

Fazit: kein prinzipieller Unterschied Tun - Unterlassen  
- überhaupt kein Unterschied  
D . Birnbacher 1995 : Wirkung auf Dritte unterschiedlich, wenn  
a) Tun/ Unterlassen Leib + Leben betrifft + vorn Betroffenen nicht gewollt  
b) Unterlassen = Geschehenlassen

Eines nicht vorsätzlich in Gang gebrachten Prozesse svgl. „**omission bias**“: Im Falle hohen Risikos lieber nichts tun! Menschengemachte Katastrophen werden als schlimmer empfunden (Bsp. Lawine – Tunnelbrand in Kaprun) lt. Sozialpsychologie -> unterschiedliche Folge beim Tun & Unterlassen (aktive Sterbehilfe vom Menschen gemacht, Sterben lassen von der Natur) -> Neigung des Mensch, lieber nichts zu tun als etwas falsch zu machen.  
-> für Birnbach ist diese Wahrnehmung dar, ob vernünftig oder nicht diskutiert der Utilitarist nicht. Tötung auf Verlangen ist nicht davon betroffen – Menschen können zw. freiwillig und unfreiwillig differenzieren.  
Aber: Wir sehen, dass in NL die Hälfte aller Fälle aktiver Euthanasie ohne Einverständnis der Patienten durchgeführt werden (anonyme Statistik, ca. 2000 Fälle pro Jahr). Gesetz in NL: PatientIn muss mehrmals eindeutig den Willen äußern – aber faktisch wissen es die ÄrztInnen nicht.  
-> damit ist die Birnbacher-Kriteriologie nicht gegeben -> es gibt für die Öffentlichkeit zw. aktiven Tun und passiven Unterlassen.  
Erweiterte Folgenuntersuchung bringt defacto starkes Argument gg. die Euthanasie.

„**modifizierte Signifikanz**“ (M. Zimmermann-Acklin) der Unterscheidung von Tun und Unterlassen – es gibt Bsp. Fälle, wo diese Unterschiede vorhanden sind, nicht prinzipiell  
-> Kirche muss aufhören prinzip. Unterschied zu postulieren

## 7.7.2 Das Problem der Beschreibung und Deutung der Handlung

---

Bsp. Behauptung „Abtreibung ist Mord“

Bsp. Verzehren der Äpfel von fremden Apfelbaum wird leicht als „Mundraub“ abgetan und damit ethisch gerechtfertigt

Stimmt diese Qualifizierung so?

Komponenten der Handlung:

- **Handlungsvorgang** = das exakte Tun, beschrieben ohne Wertung und Interpretation
- **subjektive Handlungsgründe**
- **objektive Handlungsbedingungen** = Umstände, Sachzwänge, Rahmenbedingungen

Meist sind Bezeichnungen für Handlungen zusammengesetzt - wir fassen in einem Begriff etwas zusammen, was die drei Komponenten enthält

Bsp. **Integration von Handlungsgründen – Handlungsbeschreibung:**

Tötung sind stark unterschiedene Handlungsgründe abhg. subjekt. Gründe

Mord = absichtliche + überlegte Tötung aus „niederen Motiven“

-> Gesinnung liegt in der Beschreibung der Handlung, damit ist gesagt es ist eine ethisch stark verwerfliche Handlung

Vergleich: fahrlässige Tötung, Tötung im Affekt, Tötung in subjekt.

Unvermögen -> je nach Kategorie fällt ethisches und strafrechtl. Urteil unterschiedliche aus (- Rechtstexte)

Sorgfalt der Sprache ist dringend geboten: Politik, Medien

Tucholsky „Alle Soldaten sind Mörder“ - in Pauschalität verfehlt ebenso wie

„Abtreibung ist Mord“ - wenn wir alles als Mord bezeichnen, entwerten wir den Begriff

Bsp. **Integration von Handlungsumständen - Handlungsbeschreibung:**

Tötung aus Notwehr = wenn eigenes Leben bedroht & kein anderes Mittel, das eigene Leben zu schützen als den Aggressor zu töten (ultima ratio)

Notraub = wenn hochrangige Güter (z.B. vorm Verhungern) nur durch Diebstahl zu sichern sind

Notlüge = wenn hochrangige Güter d.d. Aussprechen der Wahrheit bedroht wären

Umstände sind in diesem Fällen mindestens mildernd, event. auch rechtfertigend – Schutz d. eig. Lebens darf im Zweifelsfall vorgehen.

Nachweispflicht liegt aber beim Handelnden.

Höchste terminologische Vorsicht geboten! Mundraub ist nicht belieb. Essen

fremder Lebensmittel – nur wenn Hunger & keine andere Chance zu Essen zu kommen. Begründet ist die Rechtmäßigkeit des Mundraubs mit der

Sozialpflichtigkeit des Eigentums – Gott schenkt die Güter dem Kollektiv der Menschheit, zumind. das Existenzminimum muss für jeden gegeben sein.

Analog Notlüge: Frau darf bei Bewerbungsgespräch lügen in der Frage der

Schwangerschaft.

-> auf die Aspekte achten, die in einem Begriff einfließen!

**Intrinsice mala:** Mord ist immer in sich verwerflich; bei Abtreibung geht das nicht (tun aber päpstl. Dokumente)

### 7.7.3 Die Frage der Mitwirkung am Bösen

---

Bsp. Film „Die Fälscher“: Juden bekamen „Privilegien“, weil sie als Geldfälscher arbeiteten -> Wie weit dürfen jüd. Gefangene kooperieren, um das Leben zu retten?

Wie weit darf ein Beamter im 3. Reich kooperieren?

Wie weit darf ein Arzt kooperieren, der die Nöte einer Schwangeren sieht?

Wie weit darf die Schwangerenberaterin kooperieren?

Darf der Undercover-Agent Straftaten begehen?

Ethische Geldanlagen – darf Geld in Unternehmen investiert werden, die nicht ganz saubere Geschäfte machen?

Durchs Raushalten verschlimmern wir womöglich die Situation.

Aber wo sind die Grenzen?

Wie weit darf man am Bösen mitwirken, um etwas Gutes zu erreichen ?

= Lehre der Kooperation zum Bösen („**cooperatio ad malum**“)

existenzieller Hintergrund: es gibt keine saubere Trennung Gut - Böse

Strategie der sauberen Hände = illusorisch

- **Formale Mitwirkung:** das vom Haupthandelnden angestrebte Übel = vom Kooperierenden ebenfalls intendiert; faktisch als finis operis (Ziel liegend in der Handlung) oder finis cooperantis (bewusst oder ausdrücklich zustimmend) -> immer ethisch verwerflich

Joh. Paul II: entgegen gesamter mth Tradition neu in EV 74 (Evangelium Vitae) als angeblicher dritter Fall (aber behauptet, dass die Tradition das so gesehen habe):

auch, wenn Kooperation „als Billigung der unmoralischen Absicht des Haupttäters bezeichnet werden muss“

-> eine „lex germaniae“ (E. Schockenhoff 1998, 356f) –

Schwangerenberatung in Dtl.

-> da ist Differenz formal/material hinfällig, wenn dieser Satz gilt, absurde Formel angesichts 2000 Jahre Moraltheologie

- **Materiale Mitwirkung:** das Böse ≠ vom Mitwirkenden intendiert  
Kriterium dann Nähe Kooperator - Haupthandelnder :  
- cooperatio proxima - unmittelbare Mitwirkung verboten (z.B. Organexplantation in Land des Südens, auch Anästhesist ist schuldhaft, z.B. Dieb beim Einbruch die Leiter festhalten, z.B. Vermieten von Wohnung an Zuhälter, der Bordell einrichten will)

- cooperatio remota erlaubt od. sogar geboten, wenn hochwertiges positives Gut angestrebt wird (z.B. Krankenschwester pflegt jmd. nach Organexplantation – entfernte Mitwirkung; z.B. Dieb die Leiter verkaufen, z.B. in NS-Zeit weggenommene Kinder betreuen). Umso mehr, wenn der/die Mitwirkende das eig. Übel verhindern will, z.B. Schwangerschaftsberatung in Dtld. (Ziel der Beratung ist Schutz des ungeborenen Lebens: Brief – pastorales Argument des Papstes: Klarheit des kirchl. Zeugnisses – pastorales Einmischen steht dem Papst aber nicht zu, nur lehramtlich).

### Bsp. **Ethische Geldanlagen**

In Staatsanleihen investieren

- Staat steht uneth. Handeln straffrei (z.B. Abtreibung) -> coop. remota, ist entfernt
- Staat erlaubt unrechtm. Handeln als rechtmässig (z.B. NL Sterbehilfe) od. praktiziert uneth. Handeln, aber Geld wird dafür nicht direkt gebraucht (z.B. Todestrafe) -> in Grauzone
- Staat prakt. uneth. Handeln mit Hilfe des Koop. Partners (z.B. Atomwaffen) oder in vielerlei Hinsicht Unrechts-Regime -> ist auszuschließen

für Unternehmen

- Nutzt Wissen, dass anderswo uneth. gewonnen wurde (z.B. aus Forschung mit embryonalen Stammzellen) -> nicht mehr formale Koop. in der Anwendung von Wissen, keine Koop. nach rückwärts, Wissen ist in der Welt
- Kooperation mit Unternehmen, die uneth. handeln & uneth. Handeln in and. Unternehmensteil (z.B. Ökostromaktien eines Atomstromkonzerns) -> Grauzone, eher nicht
- Unternehmen, deren Waren uneth. hergestellt sind bzw. Bezug solcher Waren (z.B. Zulieferer aus Kinderarbeit) -> unerlaubt

### **7.7.4 Sollen und Können /ausgelassen**

---

„ultra posse nemo tenetur“: Sollen setzt Können voraus  
objektiv betrachtet gilt Norm auch, wo sie jemand nicht erfüllen kann  
subjektiv betrachtet verliert sie in diesem Fall ihre Geltung  
Rechtfertigungspflicht = auf Seiten des Handelnde n  
Nichtkönnen muss ggf. nachgewiesen werden  
- Berücksichtigung des Könnens nicht gleich ethischer Relativismus

### **7.8 Der Güterkonflikt als Standardfall normativer Ethik**

---

Normen = „zu Standards geronnene Güterabwägungen“ (K. Denner)  
durch immer wieder gleiche Fälle Abwägung  
Normen entstehen aus Erfahrung und nicht aus theoret. Prinzipien (alle außer  
Rom & Kant)

## **7.8.1 Regeln der Güterabwägung Prüfung!**

---

Entweder-Oder-Situation ist die Situation des Geschöpfes  
Güter können 1 Person oder verschied. Personen zukommen (z.B.  
Spenderniere) -> Regeln bleiben die Gleichen!

### **1.) Ranghöhe:**

#### **Ranghöhere Güter vor rangniederen Gütern**

wenn alle and. Umstände gleich sind

Maßstab der Ranghöhe?

- Korff: Dauerhaftigkeit und Ersetzbarkeit eines Guts  
-> das dauerhaftere & ersetzbarere Gut muss vorgezogen werden  
geistige > sinnliche > rein materielle Güter (unanthropozentrisch!)  
Betrachtung der Güter in sich
- Demmer: Bedeutung eines Gutes im Gesamt gelingenden Lebens.  
Welchen Rang hat das betr. Gut in meiner persönl. Auffassung von  
gelingendem Leben? Wieviel Sinn vermittelt das Gut.  
Misserfolg od. Opfer kann manchmal ranghöheres Gut sein, z.B.  
Fastenopfer zur persönl. Weiterentwicklung
- Güterabwägung an Lebewesen rückzubinden – Erweiterung:  
Bsp. Nutztierhaltung generell künstl. Besamung – was heisst das für die  
Tiere

### **2) Dringlichkeit bzw. Fundamentalität:**

**Fundamentale Güter, deren Verwirklichung vordringlich,  
weil sie und insofern sie zum Erreichen ranghöherer Güter nötig  
vor anderen, weniger dringlichen Gütern**

„Erst kommt das Fressen, dann die Moral“ (Brecht)

Demmer: Dringlichkeit steht auch im Dienst der Ranghöhe – ranghöhere Güter  
dürfen nicht verbaut werden

ökologische Güter = oft sehr fundamental und vordringlich!

### **3) Gemeinwohl:**

**Unter Voraussetzung der Respektierung der Personwürde:  
Ansprüche der Gemeinschaft vor Ansprüchen des Einzelnen**

Bsp. Enteignung für den Strassenbau

biologisch erweitern: Respektierung auch der geschöpflichen Würde

Ansprüche der Schöpfungsgemeinschaft / gg. den Artegoismus

#### 4) Übelminderung:

Fall: Handlungen mit negativer Nebenwirkung / „Kollateralschäden“

**Ein Handeln, das sittlich gutem Ziel dienen soll = ethisch nur gerechtfertigt, wenn**

**a) mit ihm verknüpfte negative Nebenwirkungen auf jeweils geringst mögliches Maß gebracht und**

**b) als Nebenfolge auftretende Übel < aus Handlungsverzicht erwachsende Übel**

Bsp. Eingriff in die Umwelt hat gravierende Nebenwirkungen -> Verzicht

22.4.08

1 VL fehlt

30.4.08

### 8.1.2. Die öffentliche Thematisierung von Schuld in der Gegenwart

---

fehlt was

- deutlichere Thematisierung der Schuld ungerechter Systeme: Schuld d. einzelnen Individuen wird eingegrenzt z.B. NS-Zeit. Aber Frage nach genauerer Zuweisung. Stellvertretende Vergebungsbitte (Kniefall im KZ) wird möglich somit.
- Intensivere und konkrete Auseinandersetzung mit Schuld in der Kunst: Bsp. Kinofilme zum Holocaust, ... -> Suchen und Finden von Ausdrucksformen, die Schuld thematisieren außerhalb des christlichen Kontexts

Vier Tendenzen: „Zeichen der Zeit“ - Monopol d. Kirche gibt es nicht mehr, sondern sehen, wo es Anknüpfungspunkte gibt

Zeitdiagnose: „Unschuldswahn“ = sachlich unzutreffend & pastoral unfruchtbar

### 8.1.3. Die kaum wahrgenommene Kompetenz der Kirchen

---

Kirche beansprucht besond. Kompetenz im Anschluss an Jesus.

Kirchl. Versöhnungsbotschaft „greift“ nicht, „trifft“ die Herzen nicht – selbst innerkirchlich wird das immer weniger wahrgenommen

Metz: „Unschuldswahn“

2 Ursachen:

- **Gesellschaft nimmt die Versöhnungskompetenz der Kirche nicht**

### **wahr, nicht in Anspruch:**

Säkularisierung, Pluralisierung, Ausdifferenzierung -> eigenständige Problemlösungskompetenzen ohne der Kirche wird der demokrat. Gesellschaft zugetraut.

Neue mit d. Kirche konkurrierende Institutionen: Psychologie, Psychotherapie, Beratungs- und Schlichtungsstellen, Gerichte (z.B. Scheidung), Medien. Scharlatanerie z.B. Talkshows

- **Kirche nimmt diese Kompetenz nicht in rechter Weise wahr:**

Eigentlich gäbe es eigenständige Beichtvollmacht seitens des Bischofs – aber wird derzeit einfach mit der Priesterweihe erteilt.

Anerkennung, dass die Kirche keine Monopolstellung mehr hat, fachliche Kompetenz von TherapeutInnen etc. anerkennen.

Fernsehen verweist auf strukturelle Defizite -> Fehlende Verbindung der Vergebung durch Gott & den Betroffenen & die Menschen/Gemeinschaft.

Liegt in der Struktur der tridentinischen Beichte (keine anderen Menschen außer Priester, der Gläubige wird nicht direkt angesprochen).

Mangelnde Professionalität der Beichtpriester: „Unternehmen Kirche vernachlässigt das Premiumprodukt“

Vorkonzellare Erblast: übertriebene Rede von Sünde bis II.Vatikanum, maßlos überzogene Beichthäufung, Entwertung der Beichte und Abschreckung von Gläubigen – Ritualismus und Rigorositik, Konzentration und Verengung auf das 6. Gebot, Begründung mit der Angst vor dem strengen & unbarmherzigen Richtergott.

Gegenbewegung nach dem Konzil: Barmherzigkeit – da wird Beichte dann als unnötig gesehen.

-> Kirchliche Versöhnungskompetenz hat große Zukunft.  
z.B. Rituale bei Amokläufen ....

Schuld & Sünde im Kontext einer Existentialethik ->

## **8.2. Hinter den eigenen Möglichkeiten zurückbleiben. Schuld und Sünde im Licht der Existentialethik**

---

### **8.2.1. Schuldgefühl: Psychologische Wahrnehmung von Schuld**

---

- Selbstabwertung
- Reue
- Erwartung von Furcht, Furcht vor Strafe

-> nicht angeboren, sondern angezogen. Grundmechanismus liegt in den genetischen Programm, aber wann & wie liegt in der Erziehung.

Diff. **Schuldgefühl / Schamgefühl**

Gen 3: Essen von den Früchten – Erkennen der Nacktheit (Schutzbedürftigkeit, Wehrlosigkeit, ...) und der Schuldigkeit. Adam & Eva haben sich selbst nackt gemacht, sich entblößt. Jetzt schämen sie sich.

**Schamgefühl** hat natürliche Funktion: Schutz vor der Preisgabe intimer Details an Fremde. Der Mensch grenzt sich ab, um seine Intimität zu wahren.

**Schuldscham:** Die Gemeinschaft beschämt, Schuld wirkt gemeinschaftszerstörend, grenzt den M gegen seinen Willen aus. Schuld wird spürbar gemacht. „Vertreibung aus dem Paradies“

### **Freud:**

Entwicklung von Schuldgefühlen ist gesund  
ödipale Phase (5./6.Lj.); Konflikt Tieb – Kultur, Angst vor Strafe wird internalisiert, es kommt zur Ausbildung des Über-Ich. Schuldgefühle sind nach innen projektzierte Folge äußerer Sanktionen.

Wie damit umgehen?

- ins Unbewusste verdrängen? -> neurotische Erkrankung
- auf weniger unangenehme Objekte verschieben?
- durch Zwangsrituale zu besänftigen suchen? (Waschzwang)

Lösung: das im Schuldgefühl angezeigte Problem bewusst bearbeiten!  
egal, ob es um Schuld oder um traumatische Erfahrung geht / ist keine objektive Frage z.B. Vergewaltigung

### **Alfred Adler (1870-1937):**

Skrupulanz zeigt meistens Verdrängungsmechanismen eigentlicher Konflikte an. Überbetonung der eig. Person, alles wird überkritisch wahrgenommen. Schuldgefühle sind Abgrenzungsmechanismen -> positiv, gibt aber auch krankhafte Formen. Ausschluss ist die Basis für die Resozialisierung.

### **C.G.Jung (1875 – 1961):**

Emanzipation vom mütterlicherlichen Urgrund und dessen Abdrängung  
„luziferische Tat“ - Gegensätze werden sichtbar -> Individuationsprozess

1. Lebenshälfte: Abspaltung aller dunklen Anteile des Selbst = „Schatten“ (oftmals an Anderen heftig kritisiert)
2. Lebenshälfte: Schatten muss integriert werden, Projektionen als eigene Anteile wahrnehmen, „moralische Ausgabe“ ist die Integration des Schattens – nur so kann sich der Mensch selbst erkennen, dann wird Unkonventionelles möglich, innere Freiheit - fünf gerade sein lassen, über sich selbst lachen, mit sich barmherzig sein:  
Verbesserungen können nur bei sich selbst anfangen.

Ethische Schuld ist bei Jung, sich diesem Prozess zu verweigern. Wo es Schatten gibt, gibt es Licht – das gehört zwangsläufig zu jedem Menschen dazu / anthropolog. Leitbild gelingenden Lebens.

### **Probleme:**

Mensch versöhnt sich nur mit sich selbst – rein innerlich  
Möglichkeiten des Arbeitens an Schwächen nicht beachtet.

## 8.2.2. Verfehlung seiner selbst: Philosophische Deutung der Schuld

---

### A) Wissen und Wollen

---

klass. Def.: Schuld ist wissentliches und willentliches Verstößen gg. das Gebot der Liebe

- kein unwissentlicher Fehler/Irrtum
- keine unwillentliche Fahrlässigkeit/mangelnde Sorgfalt

-> Handeln in Freiheit & Erkennen

In archaische Gesellschaften zählt allein das Faktum des Verstoßes Bsp. Bestrafen des Vergewaltigungsopfers. Relikte davon bis heute.

Bibel seit Exil: Betonung der Einstellung im Herzen -> Bergpredigt radikalisiert.

MA: Bußbücher sehr „legalistisch“: Schuld = äußere Tat

Petrus Abelard: erneute Betonung der Intention

Thomas: Intention & äußere Tat gemeinsam

### B) Schuld als Fehlen

---

Etymologie dt. Wort Schuld:

- das Geschuldete, die Pflicht, debitum
- das Verschuldete, die Schuld, culpa
- die Folge des Verschuldens, der Schaden, reatus

-> Wesen der Schuld: Geschuldetes nicht geleistet zu haben = Unterlassen  
essenzmetaphysisch: Zurückbleiben hinter Normen

existenzialethisch: Zurückbleiben hinter eigener Berufung

### C) Ontologische Asymmetrie Gut – Böse

---

**Augustinus:** Schuld als „privatio boni“, dem Bösen kommt kein Sein zu, ist „ist“ nicht, es ist ein Nicht-Seiendes, weil nicht geschaffen (essenzmetaphys. gedacht)

„Tu das Gute und meide das Böse“ - das Nein ist die Verfehlung des Sinns von Freiheit

Scholastik: Schuld als Selbstwiderspruch – Widersprechen der innersten Bestimmung, die auf das Gute ausgerichtet ist.

vgl. Dante: Göttliche Komödie. Hölle als ewiges Eis, geforenes Herz, Nein zu Dynamik der Liebe. Hölle ist Defizit.

**Luther:** Sünder als homo curvatus in se ipsum – der in sich selbst zurückgekrümmte Mensch, Nein zur Beziehung

**Rahner:** Schuld ist ein „Nein“, das ist eine Möglichkeit der Freiheit, aber es ist das Mißglücken der Freiheit

## **D) Verfehlen seiner selbst**

---

**Heidegger**, Sein und Zeit: gg. die einz. Tat als Schuld als das Eigentliche  
„Grund sein einer Nichtigkeit“ = Schuld  
ursprgl. Form: ontolog. Form der Schuld „Nicht-anders-sein“ des Geschöpfes,  
ich kann nur So-Sein und nicht anders, Bedingung der Möglichkeit moralischer  
Schuld

Mensch ist an das man verfallen ... aber der Mensch soll er selber sein ->  
wenn der Mensch er selber wird, wird er im besten Sinn ontologisch schuldig,  
moralisch wird er schuldfrei: moralische Schuld liegt nicht im Tun oder Nicht-  
Tun konkreter Tat, die eigentliche Schuld liegt darin, dass ich mich selber  
verfehlt habe, ich verwirkliche nicht meine innerste Bestimmung,  
Akzentverschiebung von Handlung auf den Handelnden -> Vertiefung: Tat steht  
im Kontext des ganzen Lebensentwurfs, höchst persönl. Möglichkeiten des  
Individuums sollen verwirklicht werden.

**Rahner**: Diff. Schuldhaltung – Tatschulden

„Die Sünde geschieht in Sünden“: in vielen sündigen Taten scheint die  
Schuldhaltung auf

Demner: Schritt um Schritt an der Lebensleistung schuldig werden,  
zunehmend heteronomes Schicksal und Unfreiheit, irgendwann bricht das  
morsche Gebäude zusammen.

14.5.08

Schuld ist Zurückbleiben hinter den eigenen Möglichkeiten.

Anthropolog. Begründung f.d. Differenzierung:

schwere Sünde – Sünde, die meinen Personkern bedroht oder gar zerstört

lässliche Sünde – berührt letztlich den Personkern

## **E) Fordert Rede von Schuld die Theorie des Indeterminismus?**

---

Freiheit = Möglichkeit des Anders-Handeln-Könnens?

nur in essentialistischen Verständnis denkbar – aus objektiver

Außenperspektive der Dritten Person: Ja!

Aber: bei existentialem Verständnis, Verfehlen der Berufung – dann geht es  
nicht um eine nachweisbare Alternative

Dann kann ich nicht objektiv feststellen, ob jmd. schuldig geworden ist, ich  
kann es nur erahnen, annähern, ...

Schuld ist keine beweisbare Tatsache, sondern Urteil am Ende eines langen  
Such- und Verständigungsprozesses

Letztlich bleibt es immer ein Geheimnis, selbst f.d. jew. Person

Intersubjektive Dimension!

## 8.2.3. Abwendung von Gott. Theologische Deutung der Schuld als Sünde

---

„Schuld“ kann *auch* theologisch verstanden werden (z.B. Mt 6 )  
„Sünde“ aber nicht philosophisch

Kontext der theologischen Wahrnehmung der Sünde :  
Ausgangspunkt der bibl. Rede ist das gute Schöpfungshandeln, der Zielpunkt ist das Heilsangebot Gottes.  
Perspektive des göttl . Vergebungswillens  
Reden von Sünde kein Selbstzweck/ Selbstläufer !

Biblische Begriffe : **AT** - große Vielfalt:  
profane, nichtmoralische Termini theologisch/ ethisch aufgeladen  
raha  
atah = innere Einstellung ist noch nicht berührt, extrinsischer Begriff,  
jmd. hat falsch gehandelt  
avon = Beugen/Verdrehen des Richtigen  
schagar = ungewollt irren  
pescha = Bruch eines Treueverhältnisses, Auflehnung gg. vertragl.  
Beziehung, Abfall von Vereinbarung  
-> relativ profane Begriffe werden theolog. aufgeladen & bekommen ethische Bedeutung

**LXX/ NT:**  
terminus technicus **harmatia** = böswillige Verfehlung vor Gott  
**nur Mt 6,12** Vater Unser **offelemata** = (Geld-) Schulden (diff. Lk 11,4 - harmatia)  
Mt 18,23-34 **ofeiletetes** = Geldschuldner, Bild f.d. Schuldner - Lk 13,4 (vermutlich jesuanisch!)  
ofeiletetes auch im Zusammenhang mit Verpflichtetsein

Inhaltliche Bestimmung der Bibel:  
Nein zu Schöpfer + Schöpfung zugleich -> so ist es Abfall vom Glauben und der Wirkmacht Gottes  
Kein Vorschnelles Springen zur Sünde! Nicht von der Autorität her argumentieren!

Paulus, bes. in Röm: Alles sind durch Adam der Sünde ausgeliefert, alle haben gesündigt, universale Situation der Menschheit (5,12; 3,23 )  
Sünde = Ungerechtigkeit (3,9f): klares ethisches Profil, Sünde ist Fehlverhalten gg. den Nächsten, Wesen besteht darin, sich nicht Gott verdanken zu wollen  
Sünde wird Herrscherin über Mensch (3,9 ; 5,20f; 6,18), Mensch = ihr Sklave (6,16f) - nicht mehr Mensch handelt, sondern die Sünde in ihm (7,17.20)  
Selbstentfremdung durch die Sünde  
Herrschaftswechsel der Taufe (6,6) : Mensch = tot für Sünde  
wird Sklave Gottes + der Gerechtigkeit (6,15-23 )

Johannesevangelium: Sünde im Raster des joh. Dualismus :  
Sünde = Ablehnung der Erkenntnis Christi (8,21 ; 15,22 ; 16,9)  
= Blindheit gegenüber G (9,41) : stark erkenntnisorientiertes Profil

frühe Kirche : Sünde v.a. als Ausfluss des Hochmuts (Gen 11,1 Turmbau zu Babel – nicht Gen3) – der Mensch möchte Gott übertreffen

Augustinus : Genießen (frui) der Welt Dinge  
statt Benutzen (uti), um zum Genuss Gottes zu gelangen

**Thomas: „aversio a Deo et conversio ad creaturam“** - Abwendung von G + Hinwendung zur Kreatur so **als wäre diese Gott**

## **8.2.4 Todsünde, schwere Sünde – lässliche Sünde. Stufungen der Schuld früher und heute**

---

3 Fragen:

- a) welche Sünden = Todsünden/schwere Sünden?
- b) worauf beruht Unterscheidung?
- c) Grund für Beichtpflicht der Todsünden ?

Begriff „Sünde zum Tod“ : 1 Joh 5,16f: Beten für sündigen Mitchristen, aber nur, wenn es sich um keine Sünde zum Tod handelt  
H.-J. Klauck : irreversibler Bruch mit Gemeinde, Kirchenaustritt, Weggehen = materiale Sünde -> damit keine Kategoriebezeichnung

patristische Auslegung: „Todsünde“ = Sündenkatégorie  
jemand, der im Zustand der Todsünde stirbt, hat sein Heil verwirkt  
sonst sehr unterschiedliche Auslegungen

Thomas von Aquin:

peccatum mortale = völliges Fehlen der Liebe, weil dann ist die Seele völlig abgestorben

lässliche Sünde = kein völliges Abwenden von Gott, sondern nur Übertretung  
-> setzt sich in Scholastik durch!

Wenn jemand in der Todsünde stirbt, kann er davon nicht erlöst werden.

Dante: Bild des ewigen Eises für die Hölle

Clemens VI. (1351): alle Todsünden einzeln beichten (perfecte et distincte)!  
(DS 1085 )

Konzil von Trient : Todsünde = Verlust des Gnadenstands (DS 1544 )  
+ der Möglichkeit, zum Heil zu gelangen (DS 1575 )

Todsünden müssen einzeln gebeichtet werden (DS 1679)

Priester ist Therapeut und Richter

Beichte dient der Versöhnung mit der Kirche & der Heilung des Menschen ->

ekkesiologische und anthropologische Begründung der Beichte

Unterscheidung Todsünden - lässliche Sünden (KKK 1857-61) :

(a) Objekt (= Handlung): materia gravis, schwerwiegende Materie

(b) + (c) Subjekt: klares Wissen + freier Wille

NB: vor II. Vaticanum

(b) + (c) nicht ernsthaft geprüft (z.B. nicht Frage des Alters, ...)

-> Aber: objektive & subjektive Seite einer Handlung muss in Verbindung gesetzt werden!

(a) sehr einseitig festgelegt

-> hängt stark von zeitgeschichtlichen Umständen ab, z.B. bis in die 1960 alle Sünden des 6. Gebotes als schwere Sünden (Sexualethik war identity marker!)

heute:

schwere Sünden =

**ekkesiologisch**: Ausschlussgründe, um kirchliche Identität zu wahren, Vernetzung der Identität der Kirche im Kern -> kann nur die Gemeinschaft feststellen, zeitbedingt

Beichtpflicht wegen der ekkesiologischen Relevanz! Beichtpriester als „Richter“

**anthropologisch**: Anullierung der Grundoption der Taufe, Annehmen der Liebe Gottes in der Taufe -> klären nur im Gespräch mit dem Beichtpriester, man muss viel von einem Menschen wissen

## 8.2.5 Gestörte Beziehungen. Die unabweislichen Folgen der Schuld

---

Gen 3,14-19: v .a. gestörten Beziehungen zw. M + Tier, Mann + Frau – Folge der Sünde ist die Herrschaft des Mannes über die Frau

NB : Tod # Sündenfolge! „Staub“ ist die Begründung für etwas anderes – diese Interpretation „Durch die Sünde kam der Tod in die Welt“ ist Paulus

Folgen auch im Fall von Reue rückholbar: Wunden/ Narben bleiben (z.B. Jakob) Pflicht materieller Wiedergutmachung so weit möglich

+ symbol . Wiedergutmachung, um Verheilen der Wunden zu fördern

-> Unterscheidung Schuld - Heilung der Schuldfolgen beachten!

Bsp. ZwangsarbeiterInnen-Entschädigung. Schuld ist längst anerkannt, es geht um einen symbol. Wiedergutmachungsakt, der mit der Hoffnung verbunden ist, dass jemand sich leichter aussöhnen kann.

## 8.2.6 Verstrickung ins Böse. Die Erbsünde

---

übersprungen – nicht für die Prüfung

## 8.3 „Du bist der Mensch!“ Eigene Schuld anerkennen

---

> M kennt viele Wege, Schuld „wegzuerklären“  
= Rationalisierungen auf Ebene scheinbar objektiver Vernunft  
(Kavaliersdelikte, psychologische Erklärungen, es gibt viel Schlimmeres, ...)  
Handlungen werden verobjektiviert, vergegenständlicht, Erklärung auf der Ebene objekt. Tatsachen -> Schuld = weg  
> Schuld ≠ kategoriales „Ding“ (3.-Person-Perspektive)  
sondern transzendente Tiefendimension äußerer Handlung (1.-Person-Persp.)

Homo faber: „Das Leben bleibt weltlos“ rationale Erklärung für sexuellen Missbrauch & Tod der Tochter

Anerkennen von Schuld = nur möglich durch emotionale Betrachtung:  
„Das trifft mich! Ich bin verantwortlich!“ (vgl. 1 Sam 12,7 Sündigwerden von König David)

Schuldfühlen: Reue (=das Gefühl des Erkennens von Schuld) (DS 1677f)  
inkludiert Schmerz, Leidtun, Fassungslosigkeit

Reue ist keine Folge rationaler Einsicht, sondern die Reue selber ist der Vorgang des Einsehens von Schuld

Attricio = unvollk. Reue – nur aus Angst vor der Hölle

Contricio = vollk. Reue – Schmerz darüber, nicht geliebt zu haben (II.Vat)

-> Perspektivwechsel von 3.P.P. auf 1.P.P. ist notwendig, um über Schuld zu reden -> Verständnis von Beichte/weltlichem Gericht: ein/e AnklägerIn, ein/e RichterIn muss die 2.P.P. einnehmen, er muss in Dialog kommen mit dem Angeklagten – sie stehen nicht drüber, sondern sind selbst mitbetroffen, weil die Tat das Gemeinwesen betrifft & sie dieses vertreten. Setzt Empathie mit dem/der TäterIn voraus, um einen Prozess der Versöhnung in Gang zu bringen. Trotzdem ist Distanz zum Geschehen notwendig für das Urteil.

Wir glauben an einen Gott, der den/die SünderIn bedingungslos angenommen hat – Freiraum, leichter mit Schuld umzugehen! (vgl. David, Petrus, ...)

Schuld - Geheimnis der Person, nie objektiv bestimmbar

Bedingung der Möglichkeit für Reue: Gefühl des Angenommenseins von Gott und/oder M'n

## 8.4 Befreiung aus Verstrickung. Das Angebot der Vergebung

---

Lk 15,11-32 wegen Lk 6,36 = Mustererzählung barmherzigen Verhaltens:

- 1) Vergebungsbereitschaft = Ergebnis eines langen, inneren Prozesses  
seelsorgerliche Begleitung für jene nötig, die vergeben sollen
- 2) Versöhnung # Vergessen des Vergangenen, sondern Feier eines Festes :  
Mehrwert/ Wunder der Umkehr entdecken:  
Wer um Vergebung bittet, wird größer, nicht kleiner
- 3) Versöhnung = Annehmen tragbarer Verschiedenheit/Differenz :  
erträgliches Miteinander = realistisches Ziel
- 4) Der auf Dauer nicht Vergebungsbereite schließt sich (!) aus

-> Modell: Jesu Umgang mit den SünderInnen

21.5.08

## **8.5. Altes aufräumen, um neu zu beginnen. Umkehr und Buße**

---

Vergebungsangebot vor Umkehrbereitschaft. Umkehr ist Resultat der Versöhnung.

- theologisch: Logik des Evangeliums (Indikativ „Reich Gottes ist nahe“ vor Imperativ) – Angebot Gottes zur Vergebung ist immer schon an uns vergangen
- psycholog.: Ohne Vergebungserfahrung keine Umkehrbereitschaft

Dankbarkeit für befreiendes Angebot = erster Antrieb zur Umkehr  
Umkehr wächst also aus Erfahrung der Befreiung; nur wenn sie aus Dankbarkeit erfolgt, ist es wirklich eine freie Umkehr  
vgl. Zacharäis

### **8.5.1 Umkehr als Umdenken und Umlenken**

---

metanoia = wörtlich: umdenken => Wandel im Denken + Handeln  
Ziel = kein masochist. Selbstanklagen, sondern Wachsen des Schuldigen,  
Reifen der Persönlichkeit Plus an Glück & Erfülltsein

Bei schwerer Sünde: eigene Ohnmacht klipp und klar eingestehen; Hilfe in Anspruch nehmen („Ich schaffe das schon“ blockiert die Umkehr) vgl.  
Anonyme Alkoholiker

### **8.5.2 Umkehr. Die Bedeutung der Buße**

---

**Individualanthropologisch: Umkehr bedarf der Verleiblichung**

a) Paulus : Sünde als Macht, die M versklaven kann (Röm 6,17 ; 7,14 u .a.)  
Sünde trifft an wunden Punkten d. Persönlichkeit (Gen 3!), eigentümliche  
Phaszination – Nachfragen der Eva, ob Gott die Früchte angeboten hat

b) Laster = Verfestigung im Bösen: Leib hat Beharrungsvermögen; Chance auf nachhaltige Wandlung nur wenn die leibliche Dimension beachtet wird

## **Sozialanthropologisch: Wunsch, Zeichen zu setzen**

für Reue + Ernsthaftigkeit der Umkehr

Buße = Sache eigener Wahl, freiwilliges Angebot des Sünders

was getan wird, ist die eigene Wahl des Sünders – aber möglich mit BegleiterIn oder Geschädigten zu überlegen

In Buße zeigt sich Dankbarkeit gegenüber der Versöhnung

Buße ist nach der Beichte, von der Buße ist die Lossprechung nicht abhängig

klassische Trias der Buße: Fasten, Gebet, Werke der Liebe (Mt 6,1-18 )

Fastenzeit als Zeit des „Buße-Übens“

## **8.6 Verordnete Buße. Begründung + Konzeption humaner Strafe**

---

*vgl. Determinismus Buch von Rosenberger*

### **8.6.1. „Nulla poena sine culpa“ - Schuldbemessung als Weg der Strafbegrenzung**

---

Strafe wegen der Tat, z.B. Verlust der Jungfräulichkeit, unabhg. der Schuld  
Schuldtheorem ist Fortschritt der Humanisierung -> Strafe bemisst sich am Grad der Schuld im **röm. Recht**: nulla poena sine culpa

Kategorie Schuld grundlegend in allen Rechtsfragen im röm. Recht

Röm. Recht entwickelt nun eine Fülle von Begriffen, um Unrecht und Schuld zu differenzieren.

Seit der **Aufklärung** Intensivierung: auch Frage nach der Schuldfähigkeit im Moment der Tat. Zugleich nichtschuldige, aber bedrohliche Täter statt oder ergänzend zur Strafe Therapie verordnet.

Schuld ist etwas bei normalen Umständen, ausgenommen Dilemmasituation.

Bsp. Mutter gefährdet – Abtreibung

Hirsch: für Deliktsmerkmal Schuld

- Erkennen des Unrechts
- Wollen des Unrechts

Situativ müsste darüberhinaus der Handlungsspielraum vorausgesetzt werden, d.h. Handeln unter normalen Umständen.

Zurechnung von Schuld ist die Möglichkeitsbedingung für die Zuweisung von Strafe und zugleich deren innere Begründung -> Obergrenze des Strafmasses & positive Bemessungsgrundlage des Strafmasses.

= **Schuldentsprechungsprinzip**.

**Schuldentstreitungsverbot:** auch nicht um der Präventions willen höheres Strafmaß.

Schuldprinzip schützt den Bürger, belastet ihn nicht.

## 8.6.2. Die beiden Ansätze der Begründung von Strafe und Strafmaß

---

### A) Strafe als Retribution für vergangene Taten

---

= Vergeltung, aber nicht emotionale Rache, im Sinne von Rückzahlung oder Rückgabe -> Teil des **Tausches** (Bezahlung) in einer Maxime der Gerechtigkeit; Strafe soll dem Täter und der Tat entsprechen, soll ihm gerecht werden. Strafrechtliche Entschädigung der Gesellschaft als Ganzes analog zum Privatrecht.

Kant: einzige Form der Begründung, die vernünftig und angemessen ist  
Kant hält alle ausschließlich auf Zukunft gerichteten Strafformen für eine Verzweckung des Menschen, Strafe, um etwas anderes willen (z.B. Prävention), Kant wendet sich gg. das Nutzenkalkül / Utilitarismus – es geht um die alleinige Begründung & die Reduktion

Bsp. von Kant: Zum Tod Verurteiltem anbieten sich f. d. medizin. Forschung zur Verfügung zu stellen – das wäre entwürdigend im Sinne d. Menschenwürde -> Mensch ist Selbstzweck!

Gerechte Bestrafung bestätigt einem Täter seine Würde, sie nimmt ihn ernst, macht ihn verantwortlich, respektiert ihn als freien und vernünftigen Menschen

### B) Strafe als Prävention für zukünftiges Handeln

---

**Generalprävention** zur Achtung von Recht und Gesetz insgesamt, Vertrauen in die best. Rechtsordnung stärken („Wo würden wir da hinkommen?“).

Positiv d. Unterstreichen der Ernsthaftigkeit der Gesetze

Negativ mittels Strafandrohung und Abschreckung

**Spezialprävention** ganz best. Taten/TäterInnen

Positiv d. Versuch, TäterInnen zu erziehen und zu bessern

Negativ d. Einsperren offenkundig gefährl. Menschen

Protagoras: einzig vernünftige Begründung der Strafe, geschehes Unrecht kann sowieso nicht gut gemacht werden. Plato & Aristoteles folgen ihm.

Dtn (4 Stellen): positive Prävention

Weisheitsliteratur: maßvolle (!) Züchtigung als Mittel der Erziehung

Thomas: Strafen dienen der Besserung des Täters oder dem Schutz des Gemeinwesens, heilender Charakter

Utilitarismus (Bentham, Mill)

## **C) Exklusion oder Vereinigung der beiden Ansätze?**

---

Rein retributive Strafbegründung vertritt niemand.

Rein präventive Strafbegründung vertreten wenige: Greene, Cohen, Streng

- klass. Kritik: der Ansatz rechtfertigt unbegrenzte Strafen im Sinne des Gemeinwohls -> aber: auf Dauer würde das posit. Generalprävention untergraben
- es geht ihnen ums Weg vom Retributionismus!

-> „Vereinigungstheorien“: überwiegende Mehrheit

Roxin: nur beide Gründe können Strafe begründen – Verzicht auf den einen Grund ist in gew. Fällen möglich. Sonst wäre Therapierecht besser als Strafrecht (Tendenz in Neurowissenschaften) – wäre das gerecht?

Problem: die 2 Gründe für die Strafe = rechtsdogmatisch/inhaltlich schwach verknüpft -> Grund: beide Ansätze auf funktionalist. Sicht der Strafe beschränkt. Keine anthropologische Vertiefung!

Strafe hat Funktion der Dissozialisierung, Selbstausschluss der TäterIn -> Resozialisierung muss der Dissozialisierung im Maß entsprechen, will sie ihr Ziel erreichen.

Wirkursächlich f. Strafe: Tat.

Zielursächlich f. Strafe: Wiedereingliederung.

## **8.6.3. Strafe unter dem Anspruch personaler Gemeinschaft**

---

### **A) Beobachterperspektive: Funktionale Optimierung**

---

Behavioristische Blickrichtung. Deskriptiv-funktional.

Gegenstände: objekt. Tat & funkt. Besserung d. Täters

Chancen:

- Analyse des Handlungsspielraums der TäterIn
- Unterscheidung von Strafe und Zwangstherapie. Strafe dabei aber nur graduell abgrenzt von der Therapie – beide präventive Maßnahmen
- optimale Bestimmung des Strafmaßes / Generalprävention braucht auch eine Bestrafung des reuigen Täters

Grenzen:

- Mensch ist hier nur Mittel zum Zweck des Gemeinwohls, Mensch kommt als Subjekt nicht in den Blick
- Warum soll das Gemeinwohl d. oberste Ziel von Strafe sein? so nicht begründbar
- erfolgreiche Prävention, Strafe, Therapie braucht Schritt der personalen

Übernahme von Verantwortung – geht hier nicht

## **B) Teilnehmerperspektive: Personale Sozialisierung**

---

Blickrichtung ist kommunikativ; Methodik ist präskriptiv-personal

Es kommen die normativen Aspekte in den Blick.

Gegenstand: TäterIn als Subjekt, der untrennbar mit der Tat verbunden ist (aber nicht zu identifizieren) & die geschädigte Gesellschaft, die auf die Tat reagiert

Vorwiegend symbol. Botschaften kommen in den Blick.

Botschaften der Gesellschaft an den Täter & des Täters an die Gesellschaft.

Strafe ist Zeichen der Gesellschaft: Wir wollen uns mit Dir aussöhnen!

Bei Einsicht und guter Führung Ermässigung der Strafe.

TäterIn gibt Zeichen der Reue und fester Wille, in Zukunft ein besser Mensch zu sein.

Strafe macht sichtbar, dass es der Täter ist, der sich durch die Tat bereits ausgrenzt hat. Strafe bringt die Distanzierung von der Gemeinschaft zum Ausdruck.

Darum kein spartan. Strafvollzug, sondern Begrenzung der Kommunikationsmöglichkeiten nach außen. Ausschließung ist die eig. Strafe. Aber es braucht spürbare Zuwendung der Gesellschaft – nicht übertrieben abschneiden von der Kommunikation. Balanceakt!

Strafe wie Zwangstherapie sind so betrachtet nicht von außen übergestülpt, sondern kommunikatives Geschehen. Appell, die Strafe als gerecht anzunehmen.

Ritual bei Gericht: Frage, ob der Verurteilte das Urteil annimmt. Nicht nur jurist. Akt, sondern Frage, ob der Täter die Strafe als gerecht ansieht.

Rede von personaler Verantwortung! Strafe kann Versöhnung nur kommunikativ anbieten, nicht technisch machen!

Strafe ist Möglichkeitsrahmen von Versöhnung.

Zwangstherapie: Botschaft ist, dass TäterIn dafür nichts konnte. Signalisiert massive Ungleichheit zw. gesunden Arzt/RichterIn und TäterIn.

Grenze: in Retrospektive immer (!): „Ja, ich konnte anders“ - dieser Zeitpunkt ist nicht wirklich zu bestimmen

28.5.08

## **C) Die Komplementarität beider Perspektiven**

---

Grund für die Strafe

- wirkursächlich rückblickend: Dissozialisierung/Selbstausschluss des Täters -> Strafe sollte diesem Maß entsprechen

- zielursächlich voraussendend: dessen Wiedereingliederung in die Gemeinschaft & Stabilisierung desselben

-> Blick auf die Subjekte: beide Strafbegründungen notwendig & ergänzend

## 8.6.4. Strafe im Selbstverständnis des kirchlichen und weltlichen Rechts

---

**Strafrechtsreformen** der 1970er-Jahre in Europa:

---

Ziel ist die Resozialisierung des Schuldigen

- innere Wandlung & Einüben sozialen Verhaltens
- versöhnliches Zeichen der Reue = symbol.(!) Genugtuung

moraltheolog. Sicht: wichtige Zielbestimmung – vgl. Praxis Jesu

moderne europäische Strafrechtskodizes implizit (A) v explizit (D):

Strafvollzugsgesetz (StVollzG) der BRD vom 16.3.76:

„§ 2 [...] Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

Leben im Gefängnis soll weitreichend dem Leben außerhalb angeglichen werden

Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken

§ 4 Abs 2: Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung mit, ... Bereitschaft ist zu wecken und zu fördern.

– da ist viel geschehen, es muss noch viel geschehen

Ziel 1: Resozialisierung – Ziel 2: Prävention, Schutz der Bevölkerung als zweite Ziele. Optimale Vorbereitung auf das Leben in Freiheit, Weg gehen, ...

Gr. Humanisierung des Strafvollzugs. Berufliche Aus- und Weiterbildung.

Erlassen von Strafe ist Ausdruck der Hoffnung, dass das Strafziel (Resozialisierung) schon früher erreicht ist.

Strafe ist der Tat und den Folgen immanent. Strafe ergibt sich aus der Dynamik der Tat – der Sünder bestraft sich eigentlich selber.

**Kirchenstrafen** can 1312:

---

a) **Besserungs- oder Beugestrafen** can 1331 ff

Ziel = Wiedereingliederung

umgehend zu erlassen, wenn Betroffener umkehrt (can 1358)

Drei Arten von Besserungs- und Beugestrafen:

- Exkommunikation: Ausschluss v. Taufe und allen Diensten und Ämtern der Kirche und Sakramenten
- Interdikt: Ausschluss v. Sakramenten und liturg. Diensten
- Suspension: betrifft nur Kleriker; von allen oder einigen amtl. Vollmachten

Beugestrafe als **Tatstrafe** – muss in der Beichte erlassen werden.

Bsp. Exkommunikation nach Abtreibung -> dann ist sofort beim Bereuen in der Beichte die Exkommunikation förmlich erlassen, Ende der Beugestrafe.

Normalerweise ist diese Vollmacht einem sonderbevollmächtigten Priester vorbehalten (außer A, D).

Viele Fragen rechtlich offen.

b) **Sühnestrafen** can 1336

Bsp. Aufenthaltsverbot, Entzug von Ämtern, Entzug von Vollmachten od. best. Rechten, Strafversetzung, Entlassung aus dem Klerikerstand

Sinn aller Kirchenstrafen = Generalprävention (can 1317f)

Nur für schwere Taten, Sicherstellung d. Disziplin.

„Heil der Seelen ist das letzte Gesetz“ als grundsätzliche Regelung drüber.

Bußwerk der Beichte.

mögliche Wiedergutmachung angerichteten Schadens = Pflicht sollte immer angesprochen werden, ist aber nicht die Buße selbst

Bußwerk soll Besserung dienen

- Tun auftragen, nicht Gebet
- nicht ängstlich sein, zu viel zu verlangen
- BeichtendeN nach s.E. geeigneter Buße fragen

## **8.6.5 Re-sozialisierung als wechselseitiger Prozess**

---

Trotz Reue - Bekenntnis - Lossprechung - Buße

kann Teil der Gemeinschaft Versöhnung verweigern

Bsp. Ehescheidung -> erwachsene Kinder können sich damit nicht aussöhnen

Bsp. Ehebruch in Dorf -> Beichte, Buße, Vergebung d. EhepartnerIn, aber im Dorf wird er/sie geschnitten

Versöhnung braucht Prozess der Gemeinschaft. Diese Kompetenzen wurden aber an die Amtspersonen abgeben.

AmtsträgerInnen müssen dafür sorgen, dass ihre Urteile nachvollziehbar durch Transparenz + Kommunikation

Staat: Gerichtsprozesse maßvoll öffentlich (Diskretion gewahrt)

Kirche: kennt keine Mechanismen diskreter Veröffentlichung

Beichte = strikt forum internum

reicht das in demokratisierter Kommunikationsgesellschaft?

-> Schutzraum d. Beichte sichern, aber gemeinschaftliche Rituale d. Versöhnung schaffen.

frühe Kirche hatte Wege der Vermittlung forum internum – externum!

Ende 28.5

## 8.6.6 Anhang: Übersicht der Anthropologie der Strafe:

---

checken, ob da was fehlt

4.6.08

## 8.7 Strukturen der Sünde. Kollektive Schuld und Vergebung

---

### 8.7.1 Systemische Schuld/ strukturelle Sünde

---

Begriff: II.+III. Generalvers. CELAM Medellin 1968/ Puebla 1979

Inhalt: sündhafter Zustand, der Folge falscher Gestaltung gesellschaftlicher Teilsysteme/ Strukturen ist

Bedingung: Kenntnis der Regelungsmechanismen

--> „Gestaltungsverantwortung“ (Hansjörg Vogel)

Johannes Paul II. 1983, Reconsolitate Penitentia 16 (**lesen!**): „**soziale Sünde**“ = das soziale Übel, für das niemand die Verantwortung zugesprochen werden könne

-> Gegendokument Glaubenskongregation 1984, Instruktion „Libertatis nuntius“ 15: böse Strukturen ≠ Ursachen, sondern Folgen von Sünde

Ist das wirklich ein Gegensatz? Wechselwirkung

-> Johannes Paul II. 1987, SRS 36 (Sozialenzyklika): „**Strukturen der Sünde**“ - Wurzel in personalen Taten, aber dann strukturell bedingt

Beispiel **Weltwirtschaftssystem**:

Befreiungstheologie: Solange keine gerechten Regeln gelten, haben die Länder des Südens keine Chance sich Märkte zur erobern. Fair Trade ist nur ein Zeichen – es braucht mehr.

WTO: jd. Land hat eine Stimme, aber Vetorecht – Fundmentalkritik gg. WTO ist

It. Rosenberger falsch

Beispiel **System des Patriarchats**:

Auch die Wahrnehmung von Sünde hat patriarchale Schiefelage. Sünde wird als weiblich angesehen und den Frauen zugewiesen. Kirchenväter def. Hochmut als tiefste Sünde – das ist typ. männlich. Für Frauen ist mangelndes Selbstbewusstsein die Wurzelsünde (Mary Daly) – Frauen müssen „sündigen“, um aus dem Patriarchat rauszukommen und der eigenen Lust folgen.  
Mary Daly: Gg. phallozentr. Wertsystem – das wäre Teufelsaufreibung.

Strukturen sind nicht per se gut und neutral. Gestaltung von Strukturen ist eine ethische Aufgabe.

## 8.7.2 „Sündige Kirche“

---

### A) *Simul iusta et peccatrix* - die dogmatische Frage

---

Kirche vor 100 J. war von Triumphalismus geprägt – gesellschaftlich war es nicht so – Machtverlust. Große Betonung, dass die Kirche „heilig“ = makellos sei. Kirche ist auch sündig -> *simul iusta et peccatrix*

Hos 1-3: Israel [Kirche] als Dirne, von Gott vor aller Augen entblößt; Gläubige als Dirnen der, die ihre Mutter verklagen; Gott, der mit aller Kunst + Geduld allein um diese Frau wirbt.

-> Kirche als Dirne, die von Gott vor aller Augen entblößt wird. ChristInnen als Dirnenkinder, die ihre Mutter Kirche verklagen. Gott wendet sich zu.

Markenzeichen Jesu: Umgang mit/Berufung von Sünderinnen  
Mk 2,17 parr; Mt 11,19; Lk 15; 19,7 u.v.a.m.

Zur Hl. Kirche gehören sündige Menschen -> Kirche ist selbst sündig.

Leib, dessen Glieder krank sind, ist selber krank.

„Die Kirche ist eine sündige Kirche - das ist eine Glaubenswahrheit, nicht eine primitive Erfahrungstatsache.“ (K. Rahner 1965,309) -> sonst Dualismus

Kirche als „*casta meretrix*“ = reine Hure, weil Gott sie *als sündige* liebt bis zur Spätscholastik unbestritten - in Neuzeit bis I. Vat. verdrängt  
II. Vaticanum: Rückbesinnung auf die alte Erkenntnis, aber noch keine Rede von „sündiger Kirche“

Die Kirche ist heilig, weil Gott die Kirche als Sündige liebt – von Gott angenommen. Rahner (vgl. Reader): Joh 8 – Bezug

### B) *Semper reformanda et semper misericors* – die mth Frage

---

rigoristische Sekten aller Jh'e: Heiligkeit = Sündelosigkeit, Ausschluß v.

SünderInnen

Heiligkeit nicht mit Sündelosigkeit verwechseln – SünderInnen nicht ausschließen!

(Groß-) Kirche: Kirche der SünderInnen -> Möglichkeit der Beichte

- am Anfang nur 1 x Mglkt. der Beichte, später mehrmalige Beichte eingeführt

strukturelle Sünden in der Institution Kirche

Schuldbekennnisse der Kirche = notwendiger Ausdruck ihrer Bußgesinnung + Reformbereitschaft

z. B. Schuldbekennnis Hadrians VI. 1522: nur d. Bekennen bleibt die Kirche auf dem Weg der *semper reformanda*

### **8.7.3 Kollektive Versöhnungsprozesse**

---

Desiderat: Institutionalisierung solcher Versöhnungsprozesse

in Orientierung an einmaligen geschichtlichen „Vorbildern“

Einzelfälle sind sehr unterschiedlich – aber gew. Institutionalisierung und Formalisierung wäre angemessen und würde es leichter machen.

#### **A) Kirchliche Schuldbekennnisse**

---

*Stellungnahmen dt. Bischöfe zur Rolle der Kirche im NS-Staat:*

23.8.1945: Schuld von ChristInnen nur implizit anerkannt, Grund des Schuldigwerdens = gottlose Ideologie des Nationalsozialismus

Brief zum Thema Polen seitens D – wird zaghaft von poln. Bischöfen aufgegriffen, eigene Schuld kann noch nicht benannt werden

1975 Würzburger Synode, „Unsere Hoffnung“ IV.2: Mitverantwortung von Theologie + Kirche für Antisemitismus; angemessene Buße = besonderes Eintreten der dt. Kirche für Juden

25 .1.1995/ 24.4.1995 Erklärung zu Befreiung von Auschwitz/Kriegsende  
weit verbreitete antijüdische Haltung im kirchlichen Bereich + mangelhafter Widerstand d. Kirchenführung = „Versagen der Kirche“, nicht nur der einzelnen Mitglieder. Lehre: „Nie wieder!“

-> Fazit: langer, mühsamer Prozess des Schuldeingeständnisses (immer länger, wenn es um kollektive Schuld geht)

EÖV Basel 1989, Schuldbekennnis der europäischen Kirchen - Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung  
sehr konkrete, maßvolle + überlegte Bekenntnisse der Versündigung der Kirchen gegen GFBS: Sünde in Wort (zu wenig deutlich gesagt, was Schöpfung ist) und in der Praxis

Schuldbekennnis Johannes Pauls II. im Jahr 2000:

Schuld gg. Juden, Menschen anderer Religion, Zigeuner u.a.  
Verstöße gg. Menschenrechte, Maßnahmen der Inquisition u.v.a.m.

allerdings: Subjekte der Schuld = Glieder der Kirche, nie Kirche selbst

ähnlich gute öff. Wahrnehmung: Bekenntnis d. Papstes zu systemat.  
Missbrauch von Kindern durch Priester in den USA – es kommt bei Ratzinger  
aber nicht sie strukt. Dimension vor in der Rede, aber öffentlich wird es so  
wahrgenommen

## **B) Politisch**

---

### **Südafrika seit dem Ende der Apartheid 1995**

„Kommission für nationale Einheit und Versöhnung“ („Wahrheitskomm.“)  
freiwilliges öffentliches Bekenntnis politischer TäterInnen  
Wortmeldungen + Entschädigung der Opfer  
auf Antrag Begnadigung außer bei schwersten Verbrechen  
Idee dahinter religiös: „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Joh 8,12)  
Konfessioneller Unterschied in der Gnadentheologie: katholisch würde auch  
Buße dazugehören (Buße geht über Entschädigung hinaus)

### **Deutschland nach 1945 + nach 1989**

rein juristische Aufarbeitung  
Stasi-Unterlagen-Behörde (Gaug-Behörde) als quasireligiöse Einrichtung  
Nachteile: wenig öffentliches(!) Bemühen um Wahrheit  
keine Option für Barmherzigkeit

## **C) Im kleineren Rahmen**

---

kollektive/strukturelle Schuld in Schule, Dorf u.ä. :  
Kirche hat keine entsprechenden Rituale!

## **8.8 Das Fest der Umkehr feiern. Der kirchliche Dienst der Versöhnung**

---

### **8.8.1 Die heutigen Orte des Vergebungsbedürfnisses**

---

Wann brauchen Menschen Vergebung, Umkehr, Neuorientierung?

- biografische Schwellenmomente: Erstkommunion, Firmung, Schulabschluss/Berufseintritt, Ablösung von der Elternfamilie, Hochzeit, wichtige Lebensstationen der Kinder, Krankheit, Sterben  
Schulabschluss wird unterschätzt – Zeitpunkt der Ortsbestimmung
- individuelle Umbrüche/Erfahrungen des Scheiterns: Ehescheidung, Gefängnis u.a.
- kollektive/strukturelle Schuldenerfahrungen

Pastorale Forderung:

- 1) Aufspüren + Nutzen dieser Orte mit hoch spezialisiertem Personal
- 2) Da kirchliches Spezialpersonal oft Laien- + Nichttheologinnen:  
kooperative Pastoral mit lossprechendem Priester (s.u. 8.8.6)

11.6.08

## **8.8.2 Die beiden Grundformen kirchlicher Vergebung**

---

Zweifalt: Bußgottesdienst & Beichte

Genuiner dogmatischer/liturgischer Ort der Bußgottesdienste?

Dorothea Sattler (1994, 834): Thematisierung struktureller Sünde - aber das entspricht nicht der Praxis! Seltene Fälle wie Joh.Paul II im Jahr 2000.

Thema ist im Bußgottesdienst die indiv. Sünde:

- > Bußgottesdienst = „light-Version“ der Beichte, nicht Ersatz!  
lässliche Sünden vollgültig vergeben, schwere Sünden nicht
- sonst macht die Unterscheidung keinen Sinn

möglich/sinnvoll ist die Verbindung Bußgottesdienst mit der Beichte

Stufung der Vergebungsformen individueller Schuld:

Höchstform = sakramentale Beichte

Bußgottesdienst, Bußakt + Friedensgruß, Gewissenerforschung  
= niedrigere, aber eigenwertige Formen f.d. lässlichen Sünden

Exkurs: Generalabsolution im Rahmen von Bußgottesdiensten?

1972 Glaubenskongregation/ 1973 Ordo paenitentiae:

nur in Todesgefahr oder „schwerwiegender Notlage“

darf die Einzelbeichten nicht unterlaufen!

- DBK 1972, 1986, 1996: in D keine schwere Notlage
- ÖBK 1972: in der Regel keine schwere Notlage; geringer Ermessensspielraum
- CHBK 1974, 1989: schwere Notlage in Advent/ Fastenzeit denkbar

2.5.2002 Apostolisches Schreiben Misericordia die – Präzisierung  
schwere Notlage =: Unmöglichkeit der Beichte in überschaubarer Frist - Zwang  
zu längerem Ausschluss Gläubiger von Sakramenten -> dann Recht auf  
Generalabsolution. Das ist nur in Missionsgebieten gegeben, wo der Priester  
nur wenige Male im Jahr vorbekommen kann.

-> in Europa keine Generalabsolution, lässliche Sünden werden auch im  
Bußgottesdienst vergeben.

Vergabung struktureller Sünde: v.a. institutionalisiertes Fastenopfer (Kollekte)

- vorwiegend Fastenzeit und Advent. Das sind kollektive Bußübungen. Kollektiv „Kirche von Österreich“ bearbeitet strukturelle Ungerechtigkeit in Tat & Gebet & Wort (als erster Schritt) – damit verbunden ist die Forderung nach Veränderung der globalisierten Märkte. Kirche kann zu sündigen Strukturen des Weltmarktes nicht schweigen.

Welche strukturellen Ungerechtigkeiten wurden auf diesem Wege nicht thematisiert? Blinde Flecken

Indiv. Versöhnung hat dzt. Übergewicht gg. der strukturellen Versöhnung – hinkt hinter dem II.Vatikanum nach.

### 8.8.3 Die gegenwärtige Krise der sakramentalen Beichte

---

AP: von allen Sakramenten erlitt Beichte dramatischsten Absturz noch in den 1950er Jahren haben alle Gläubigen der Sonntagmesse am Samstag gebeichtet.

Warum geht die Beichte mehr zurück als die Messpraxis?

Ursachen:

1. **privatistische Engführung:** „ich + mein Gott“ - Versöhnung hätte auch etwas mit den Geschädigten und der Gemeinschaft zu tun, das wurde in der Praxis der Beichte ausgeklammert.
2. **legalistische Engführung:** Verletzung von Normen statt existenzieller Dimension im Blick. Sündenkatologe etc.
3. **repressiver Missbrauch** der Beichte durch autoritären Klerus - statt autonomes Urteilen + selbstbewusstes Handeln zu stärken. Nietzsche: „Der Priester herrscht d.d. Erfindung der Sünde“
4. **übertriebene Fixierung auf VI . Gebot:** Verirrung in Leibfeindlichkeit + übertriebene Reinheitsvorstellung. Details beichten war Vorschrift.
5. **einseitige Vermittlung des Bildes von Gott als strengem Richter:** „Gott weiß alles.“ (1 Joh 3,20) falsch interpretiert / Gott ist verständiger als jeder Mensch, sieht die Schwierigkeiten.

vgl. Martin Walser, Ein springender Brunnen, Frankfurt/M. 1998 – Verarbeitung der Erfahrungen der Erstkommunikationskatechese

Gegenwärtige Lage: Missstände 3-5 weitgehend überwunden  
Missstand 2 teilweise, 1 noch gar nicht

§978: Priester ist Richter als auch Arzt – Diener der göttl. Gerechtigkeit wie auch der Barmherzigkeit. Beichte ist nicht reine Therapie, Beichte darf aber auch nicht auf den Lossprechungsakt reduziert werden.

---> Rückbesinnung auf Zielsetzung der Beichte:

größere innere Freiheit + Autonomie schenken  
durch Versöhnung mit Gott, Kirche, Menschen :

- a) auf der individuellen Ebene medial-therapeutisch (8.8.5)
- b) auf der ekklesialen Ebene juristisch-lossprechend (8.8.4)

## 8.8.4 Beichte - Versöhnung mit der Kirche

---

Ihre ekklesiologische und juristische Dimension

LG 11: Beichte versöhnt auch mit Kirche, denn Sünden verwunden sie - eine „vergessenen Wahrheit über das Bußsakrament“ (K. Rahner)  
bis 1922 in der Kirche vergessen (Spanier schrieb Arbeit)

Frage: **wie verhalten sich Versöhnung mit Gott (theologisch)+ Kirche (ekklesiologisch) zueinander?** Was ist Ursache des anderen?

Mt 18,18 Jüngervollmacht zu „binden“ oder zu „lösen“ = im Namen der Gemeinde freisprechen oder in Fesseln legen – Kontext Mt. Gemeindefrage, Thema Zurechtweisung und Versöhnung; in Mt 16,19 exklusiv für Petrus, aber das bezieht sich eher auf die Lehrtätigkeit

Joh 20,19-23 Jüngervollmacht ist zu vergeben & zu behalten; vermutlich dasselbe Jesuswort wie Mt 18,18, aber in die nachösterliche Zeit verlegt  
-> „Kirchenzuchtverfahren“ - bindender Vollzug im Umgang mit SünderInnen.

**Vergebung Gottes durch Vergebung der Gemeinde** (Rahner)

frühe Kirche: Schuldbekennnis -> Einweisung in **Büßerstand**  
befristeter Ausschluss von Eucharistie & Verpflichtung zu festgelegten Bußwerken; nach erfolgter Buße Wiederaufnahme in Gemeinde durch Handauflegung des Bischofs

Lutz: Praxis ist nur in kl. Gruppe lebbar

Rosenberger: auch in einer Großkirche kann mit dieser Dimension umgegangen werden

pax/reconciliatio cum ecclesia = sacramentum für Vergebung Gottes

Mittelalter: immer häufigere Beichte; unmittelbar erteilte Lossprechung, Bußwerk danach

Neuzeit: Individualismus + rein äußerliche Betrachtung der Kirche  
ekklesiologische Dimension der Beichte vernachlässigt  
reformatorische Kritik an äußeren Vollzügen, Betonung der inneren Verbindung

K. Rahner 1965: **pax cum ecclesias res et sacramentum** der Beichte  
Indem die Kirche SünderInnen losspricht, vollzieht Gott das mit. Umkehrung gilt nicht (Verweigerung der Vergebung). Wirkung der Beichte ist wieder Vollmitglied der Gemeinschaft zu sein – als Sakrament/wirksames Zeichen der Versöhnung mit Gott.

Begründung der Beichtpflicht primär ekklesiologisch: (soteriologisch – Hölle; anthropologisch)  
schwere Sünde = Bedrohung der kirchlichen Identität  
Liste der schweren Sünden permanent überprüfen  
„Veröffentlichung“ der erfolgten Vergebung nötig, wenn Sünder öffentl. bekannt war: pax cum ecclesia spürbar machen!!  
Bsp. wenn bekannt ist, dass jemand permanent fremd geht

#### 8.8.5 Beichte – Ereignis im Prozess

---

Ihre anthropologische und therapeutische Dimension  
Doppelte Herausforderung : Einbindung der Beichte in Umkehrprozess + klarere Gestaltung als Prozess

Gestaltung der Beichte als Gespräch von Angesicht zu Angesicht:  
Beichtende zum Erzählen ermutigen  
Beichtzimmer einrichten

Gestaltung der Beichte selbst als Prozess: Buße vor Lossprechung  
Aber: can 980: Absolution ist auf Bitte sofort zu gewähren (wenn Reue)  
im Rahmen geistl. Begleitung aber zeitl. Dehnung möglich

### **8.8.6 Aufbrechen zu einer kooperativen Versöhnungspastoral**

---

Teamwork zwischen professionellen TherapeuthInnen + Priester :  
wechselseitige Überweisung der KlientInnen  
ggf. Austausch, soweit KlientIn zugestimmt hat (Beichtgeheimnis)

Teamwork zwischen (Ehe-)BeraterInnen + Priester analog

18.7.08

Teamwork zwischen LaienseelsorgerInnen + Priester:  
therap. Beichtgespräch mit LaienseelsorgerIn (z.B. im Krankenhaus)  
jurid.-amtl. Lossprechung durch eng kooperierenden Priester  
Bessere Lösung wäre es, wenn das Gespräch nicht nochmals wiederholt werden muss – da wird nicht jemand „eingeflogen“ lt. Rosenberger  
-> Wenn echtes Team, dann lt. Rosenberger weder menschl. noch dogmat. Problem! Therapeutischer und richterlich-amtlicher Aspekt wäre in diesem Modell zwei Personen zugewiesen, so wie es im weltlichen Bereich selbstverständlich ist. Entscheidend ist, dass beide gut kooperieren.  
vgl. Firmvorbereitung - Firmspendung

Teamwork der Priester untereinander:  
nicht jeder brauchbare Pfarrer = brauchbarer Beichtpriester!

Übertragung der Beichtvollmacht = eigener Rechtsakt (can 969)v - nur für jene Priester, die geeignet sind (can 970) - nicht praktiziert! Sorgfältige Prüfung seitens des Bischofs wäre notwendig & eigene Ausbildung. Zeitliche Befristung wäre kirchenrechtlich möglich und sinnvoll.

Pönitentiar (can 508) als Spezialist für schwerste Sünden, für Sünden, wo die Tats Strafe d.d. Tat selbst ergeht z.B. Abtreibung. In best. Fällen muss der Priester an den Pönitentiar verweisen. Evident ist, dass beim Pönitentiar die kirchenrechtlich verzwickten Fälle landen – sinnvoll wäre da inhaltliches „Überweisen“. Im Dekanat 1-2 Beicht-Generalisten - in Region 1-2 Spezialisten.

Ausdifferenzierung ist notwendig, um den Problemen der Menschen professionell begegnen zu können.

## **8.8.7 Einige praktische Fragen der Beichtpastoral**

---

### **A) Wichtige Grundhaltungen des Beichtpriesters**

---

**kritisches Wohlwollen** dem Beichtenden mehr vertrauen als misstrauen gleichwohl kritischen Blick bewahren vgl. Ignat. Exerzitien im Zweifel indirekt zu ehrlichem Erzählen ermutigen

#### **absolute Diskretion**

Beichtgeheimnis can 983 § 1 für Priester, § 2 für Dritte, z.B. DolmetscherIn  
can 984: auch indirekter Gebrauch des gewonnenen Wissens ist verboten, wenn es den Beichtenden belasten würde  
Kriterium: Schädigung oder Verrat des Pönitenten

Strafe can 1388: Exkommunikation oder gerechte Strafe (bei indirekter Verletzung)

-> Sinn: Intimste Situation der Pastoral braucht höchsten Schutz  
Schutz des seelsorg. „Dienstgeheimnisses“ auch für andere SeelsorgerInnen gegeben, in abgeschwächter Form

Geltungsbereich: auch im äußersten Fall (wenn Leben Dritter in Gefahr)  
auch vor staatlichen Organen (Polizei, Richter...) anerkannt  
auch gegenüber Ehepartner des/der Beichtenden  
nicht, wenn Sünde öffentlich bekannt  
nicht, wenn Beichtinhalt anonymisiert verwendet (f. Supervision etc.)

keine Geheimhaltungspflicht für Beichtende selbst  
missbräuchliche Veröffentlichung in Medien möglich  
fehlt aber Modus der Ahndung priesterlicher „Kunstfehler“  
-> Kirchenrecht müsste ergänzt werden: Schutz der Qualität

#### **maximale Zurückhaltung eigener Bewertungen:**

höchst vorsichtige Korrektur des Beichtenden

#### **Distanz zum Beichtenden:**

Beichte = höchst intimes Geschehen

zwangsläufig enorme emotionale Spannung

dennoch: dienstl. Abhängigkeitsverhältnis im Rahmen der Seelsorge;  
Beziehung hat amtliche Einbettung  
nie ausnutzen, um eigene Wünsche zu äußern/ zu erfüllen  
aufpassen, dass BeichtendeR Situation nicht „ausnützt“ Bsp. im Priester  
Rettergestalt sehen & privat zum Freund haben wollen ...

Gefahr der „Übertragung“ (Beichtende) + „Gegenübertragung“ (Priester) :  
amtliche Nähe - gewünschte private Nähe  
Projizieren eigener Sehnsüchte/Wünsche auf Gesprächspartner  
schwerster denkbarer Verstoß in der Seelsorge!!  
im Zweifel sofort Vertrauensperson kontaktieren!

Kirchenrechtlich strafbar nur „absolutio complicitis“ (sexuelle Beziehung des  
Priesters mit der Frau & dann Lossprechung dieser Frau von dieser Sünde)  
can 977 ungültig außer in Todesgefahr  
can 1378 § 1 Priester sofort exkommuniziert, der das tut  
-> warnendes Symbol für vielfältige Missbrauchsmöglichkeiten der Beichte

## **B) Verhalten Priesters in spezifischen Situationen**

---

im Falle **offenkundiger Verschlossenheit**  
bei Nachfragen Klugheit und Behutsamkeit zeigen (can 979)  
verboten, nach Namen von Komplizen zu fragen (can 979)

**nach der Wurzelsünde suchen:**  
Ursachen, nicht Symptome kurieren  
das Bekenntnis in seiner Tiefenstruktur auslegen  
Bsp. Mann hat Frau geschlagen – verschiedene Ursachen

**im Falle falscher oder überholter Schuldvorstellungen:**  
vorsichtige Klarstellung sehr angebracht

**bei Skrupulosität** = übertriebene diffuse Schuldgefühle/-ängste  
auf keinen Fall unsicher reagieren - ruhig + sicher antworten  
keine neuen Ängste/Zwänge hervorrufen, sondern Dinge erlauben  
im Extremfall ermahnen, das nicht wieder zu beichten

im Falle anderer Formen **psychischer Erkrankung:**  
Grenzen d. eigenen Kompetenz anerkennen, auf Fachleute verweisen

**Buße:**  
gemeinsam überlegen, welche Buße in welchem Maß sinnvoll ist – fragen, was  
für jemand gut wäre  
Vorsicht vor Unterdimensionierung der Buße! Ernstnehmen.  
Bsp. Gebet bei leichten Sünden; bei schweren Sünden intensives Tun od.

Geldspende – entsprechend der Tat

Fall von **Uneinsichtigkeit/ Verhärtung:**

Lössprechung „aufschieben“! Lössprechung setzt das Bereuen voraus.

**Abweichung der eigenen mth Position vom Kirchenrecht:**

lössprechen, was nach Kirchenrecht vertretbar ist (z. B. irreversibles Scheitern der ersten Ehe )

nicht lössprechen, was zwar Kirchenrecht, aber nicht Beichtenden/ Priester als Schuld ansieht (z. B. Eingehen einer zweiten Ehe )

Spannung kirchenamtliche - eigene Position deutlich machen

Beichte ist Amtsgeschehen – das wollen auch die Gläubigen!

C) Impulse für Beichtkatechese und Beichtpraxis der Gläubigen

---

Zuerst die Wohltaten Gottes beichten (C .M. Martini, Mailänder Kardinal)

- Vom eigenen Leben erzählen -> Positives: für die Kinder bis 9 Jahre; sonst gibt es das nicht
- Einen angemessenen Beichtraum einrichten
- Neue, tugendethisch-narrative Beichtspiegel entwickeln, z. B. Gotteslob 63 zu Glaube – Hoffnung - Liebe; weniger auf Taten als auf Einstellungen achten
- Hauptbeichttage in Fest der Versöhnung einbetten – Fest

Film „The Mission“ ist ratsam zum Thema Umkehr, Schuld, Versöhnung; gibts am Pädagogik Institut bei Fr. Hirschlehner

**ENDE**